

Mit Wirkung vom 01. Januar 2003 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:

1. Beamtinnen/Beamte

a) Aktive Beamtinnen/Beamte

Als Beitrag werden monatlich erhoben vom Grundgehalt:

bis zur Besoldungsgruppe A 6 0,35 v. H.

Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 0,39 v. H.

ab Besoldungsgruppe A 11 0,43 v. H.

höchstens jedoch 0,43 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13.
Bemessungsgrundlage ist jeweils das am 1. Dezember des vorangegangenen Jahres gültige Grundgehalt ohne Sonderzuwendung.

Steuer- und Finanzanwärter/innen sind im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt (sog. Schnuppermitgliedschaft).
Danach ist für sie Bemessungsgrundlage der jeweilige Unterhaltszuschuss ohne Zuschläge.

Für Tarifangehörige wird ein kostenloses Schnupperjahr eingeführt innerhalb der ersten zwei Jahre nach Dienstantritt.

Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie nach §§ 88a/88c LBG Beurlaubte und sich im Mutterschutz / Erziehungsurlaub befindende Beamtinnen/Beamte sind beitragsfrei gestellt.

b) Ruhestandsbeamtinnen/-beamte

Als Beitrag werden die gleichen von Hundert Sätze erhoben wie bei den aktiven Beamten. Berechnungsgrundlage hierfür ist ein Prozentsatz in Höhe von 70 v.H. des Ruhegehalts auf das tatsächliche Grundgehalt.
Beim Wechsel einer aktiven Beamtin / eines aktiven Beamten in den Ruhestand ist zunächst vom erstmaligen Ruhegehalt die Berechnung vorzunehmen.
Für Beamtinnen / Beamte, die bereits vor dem 01.01.2003 in Ruhestand waren, werden die bisherigen Beiträge weiterhin erhoben.

2. Tarifbeschäftigte

Für Tarifbeschäftigte, die am 01.01.2007 bereits Mitglieder waren, bleibt der bisherige Beitrag bestehen.
Tarifbeschäftigte, die nach dem 01.01.2007 Mitglied werden zahlen einen Beitrag, der sich aus der untenstehenden Tabelle ergibt.

Entgeltgruppe	Beiträge
1	6,-
2 - 3	8,-
4 - 5	9,-
6 - 8	10,-
9	11,-
10	13,-
11	14,-
12	15,-
13	16,-

Beurlaubte und sich in Mutterschutz / Erziehungsurlaub befindende Beschäftigte sind beitragsfrei gestellt.

3. Rentnerinnen/Rentner

Die bei Inkrafttreten dieser Regelungen vorhandenen Rentnerinnen/Rentner zahlen die bisherigen Beiträge weiterhin. Danach in die Verrentung tretende Mitglieder zahlen 75 v.H. desjenigen Beitrags, den sie als Tarifangehörige zuletzt entrichtet haben, abgerundet auf volle EURO

Mitglieder (Beamtinnen/Beamte und Tarifangehörige), bei denen Grundgehalt bzw. Grundvergütung, erheblich von den Bezügen am 1. Dezember des Vorjahres abweichen (z.B. durch Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung), können am Ende des Jahres eine Beitragserstattung beantragen. Dabei werden als Beitragsbemessungsgrundlage die tatsächlich erhaltenen Bezüge (Grundgehalt / Grundbezüge) zugrunde gelegt.

Die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder (Sterbegeldempfängerinnen/-empfänger i.S. des Beamtenrechts) erhalten auf Antrag des Ortsverbandes gegen Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Sterbeurkunde einen Bestattungskostenzuschuss von 160,- Euro; bei längerer als 30-jähriger Mitgliedschaft beträgt der Bestattungskostenzuschuss 260,-Euro.

Aktive Angehörige der Steuerverwaltung, die nach dem 31. Dezember 1971 die Mitgliedschaft erwerben, erhalten keinen Bestattungskostenzuschuss, sofern sie am Tage ihres Eintritts das 50. Lebensjahr überschritten haben.